

# Richtlinien für die Erstellung von Kompensationsprüfungen im Fach Biologie & Umweltkunde AECC Biologie



**Alle Nennungen von Paragraphen beziehen sich auf die Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen (Prüfungsordnung AHS)**

**StF: BGBl. II Nr. 174/2012**

## Rechtliche Grundlage für die Mündliche Kompensationsprüfung

**§26 (2)** Für die Aufgabenstellungen gelten die Bestimmungen der Klausurprüfung gemäß §§ 13 und 14 sinngemäß.

## Aufgabenstellungen der nicht standardisierten Prüfungsgebiete

**§14 (1)** Für die nicht standardisierten Prüfungsgebiete der Klausurprüfung haben die Prüferinnen und Prüfer eine Aufgabenstellung, die mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten hat, auszuarbeiten und der Schulbehörde erster Instanz als Vorschlag im Dienstweg zu übermitteln. Die vorgeschlagene Aufgabenstellung hat einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Sie darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert. In den Prüfungsgebieten gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 sind die Aufgabenstellungen in der betreffenden Fremdsprache abzufassen.

(2) Dem Vorschlag gemäß Abs.1 sind die für die Bearbeitung zur Verfügung zu stellenden Hilfen und Hilfsmittel oder ein Hinweis auf deren erlaubte Verwendung bei der Prüfung anzuschließen. Dabei dürfen nur solche Hilfen oder Hilfsmittel zum Einsatz kommen, die im Unterricht gebraucht wurden und die keine Beeinträchtigung der Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben darstellen. Dem Vorschlag sind darüber hinaus allfällige Texte, Übersetzungen, Beantwortungsdispositionen, Zusammenfassungen von Hörtexten, Ausarbeitungen usw. sowie die für die einzelnen Beurteilungsstufen relevanten Anforderungen und Erwartungen in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben anzuschließen.

## Allgemeine Richtlinien

---

- Vorlage der Aufgabenstellung(en) inkl. Erwartungshorizont und Beurteilungsschlüssel (wobei die Kennzeichnung der wesentlichen Bereiche im Sinne der LBVO notwendig ist; möglich wäre z.B. ein Punkteschlüssel mit 48 Punkten gesamt, Pass-Level für „Genügend“ bei 16 Punkten) erfolgt in der Bildungsdirektion, die Aufgabenstellung(en) für den Wintertermin sind bis spätestens 22. Jänner 2020 und für den Haupttermin bis spätestens 19. Mai 2020 um 09.00 Uhr bei der Assistentin des zuständigen Schulqualitätsmanagers/der zuständigen Schulqualitätsmanagerin abzugeben (in der Schule nach Absprache mit der Direktion).
- Bei Kompensationsprüfungen enthält eine Aufgabenstellung mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben. Beide Aufgaben müssen positiv beantwortet werden.
- Bei mehreren KandidatInnen mit „Nicht genügend“ ist keine individuelle Aufgabenstellung nötig. Bis zu drei KandidatInnen können dieselbe Aufgabenstellung erhalten.
- Der Stoffumfang umfasst alle Themengebiete, die bei der Klausur potenziell gefordert waren.

- Berücksichtigung der Handlungsdimension wie bei der Klausur
- W - Fachwissen aneignen und kommunizieren:** Recherchieren, Darstellen, Kommunizieren, Beschreiben
- E - Erkenntnisse gewinnen:** Formulieren von Fragestellungen, Vermutungen, Hypothesen; Untersuchen; Beobachten; Vergleichen. Planung, Durchführung und Dokumentation von Experimenten; Analyse und Interpretation gewonnener Daten und Beobachtungen
- S - Standpunkte begründen und reflektiert handeln:** Unterscheiden wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Fragestellungen bzw. Argumentationen; Entscheidungen hinsichtlich relevanter Themen; Bewertung von Daten, Fakten und Ergebnissen aus naturwissenschaftlicher Sicht
- mindestens 30 Minuten Vorbereitungszeit - §26 PO (2)
- max. 25 Minuten Prüfungszeit - §26 PO (3)
- Gesamtnote bestenfalls „Befriedigend“
- Kommission: Vorsitzende/r; Schulleiter/in; Klassenvorstand; Prüfer/in; fachkundiger Beisitzer

#### **Informationen für die Kandidaten und Kandidatinnen**

---

Antrag auf Kompensation ist bis 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung zu stellen: *„Sofern eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird, ist diese Entscheidung der Prüfungskandidatin und dem Prüfungskandidaten frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem festgesetzten Termin für die Kompensationsprüfung nachweislich bekannt zu geben.“* - §25 (4)